

Positionspapier der Steirischen Gewerblichen Bildungsanbieter zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Aus- und Weiterbildungsleistungen in Österreich

Wer sind die Steirischen Gewerblichen Bildungsanbieter?

Die Steirischen Gewerblichen Bildungsanbieter sind ein Zusammenschluss von UnternehmerInnen, die das Gewerbe „**Organisation von Seminaren und Schulungen**“ ausüben. Sie sind Mitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe. Ihre Anliegen werden durch einen eigenen **Fachausschuss** vertreten. Die gewerblichen Bildungsanbieter sind mit den Bereichen, in denen sie Wissen vermitteln, bestens vertraut und verfügen daher über das entsprechende **theoretische und praktische Know How**. Die **praktische Relevanz** des vermittelten Wissens steht im Vordergrund. Als Unternehmer bringen die Gewerblichen Bildungsanbieter **unternehmerische Denk- und Sichtweisen** ein. Die Gewerblichen Bildungsanbieter in der Steiermark bekennen sich - unabhängig von Größe und fachlicher Ausbildung - ausdrücklich zu den **nachstehend angeführten Werten**:

Vielfalt!

Wir decken alle wichtigen Bereiche des Bildungsangebotes ab und sind in der Lage, individuell und flexibel das anzubieten, was unsere Kunden brauchen.

Innovation!

Wir bieten unseren Kunden nicht nur klassische Lösungsvorschläge, sondern entwickeln auch kurzfristig mehrdimensionale, kreative Angebote.

Weiterentwicklung!

Wir bilden uns ständig fort. Durch diese Weiterentwicklung ist höchste Qualität in unserem Bildungsangebot gewährleistet.

Stärke!

Wir wissen um die Kraft des gemeinsamen Handelns, deshalb haben wir uns zu einem starken Netzwerk zusammengeschlossen. Als Bildungsanbieter aus den unterschiedlichsten Bereichen erzielen wir wertvolle Synergieeffekte.

Verantwortung!

Wir bekennen uns zu verantwortungsbewusstem und ethisch richtigem Verhalten. Unsere Zusammenarbeit basiert auf Fairness und Kollegialität - Nachhaltigkeit ist unsere Verantwortung.

Nähere Informationen zu den Steirischen Gewerblichen Bildungsanbietern auf <http://www.bildungsanbieter-stmk.at>.

Die Position der Steirischen Gewerblichen Bildungsanbieter zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Aus- und Weiterbildung in Österreich

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Aus- und Weiterbildung in Österreich stellen eine **Wettbewerbsverzerrung** am Markt dar, da **gleiche Leistungen umsatzsteuerrechtlich ungleich behandelt** werden.

Im Wesentlichen stehen sich zwei Anbietergruppen gegenüber:

- **Bildungsanbieter der öffentlichen Hand** (Universitäten, Fachhochschulen, Wirtschaftsförderungsinstitute) sowie **gemeinnützige Rechtsträger**, die der öffentlichen Hand oftmals nahe stehen (Berufsförderungsinstitute, Volkshochschulen, Ura-
nia): Diese Gruppe ist nach geltendem Recht von der **Umsatzsteuer befreit**.
- **Erwerbswirtschaftliche Anbieter** (dazu zählen u.a. die Gewerblichen Bildungsanbieter): Die Leistungen dieser Gruppe sind der **20%igen Umsatzsteuer zu unterwerfen**.

Leistungsempfänger beider Gruppen sind sowohl **Konsumenten** als auch **Unternehmer**. Unternehmer sind grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt (sofern nicht ausgenommen, z.B. Kleinunternehmerregelung). Konsumenten sind hingegen nicht vorsteuerabzugsberechtigt, sodass für diese die **Bildungsangebote der erwerbswirtschaftlichen Anbieter um den Umsatzsteuersatz (20%) teurer sind als gleiche Angebote der oben erstgenannten Gruppe**.

Diese unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung mehr oder weniger identer Leistungen an einen sich weitgehend deckenden Abnehmerkreis in Anhängigkeit vom Leistungserbringer führt zu einer **nicht nachvollziehbaren Wettbewerbsverzerrung** am Markt.

Vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsrechtslage bestehen zwei Möglichkeiten für den österreichischen Gesetzgeber, diese Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen:

1. Umfassende Befreiung für Umsätze im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie beruflichen Umschulungen

Nach § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG sind Umsätze von privaten Schulen und anderen **allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen befreit**, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine den **öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit** ausgeübt wird. Der geltende Verweis auf die öffentlichen Schulen ist **zu eng**. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt aus ihm u.a. die Erforderlichkeit von Schulräumen, ein über längere Zeit feststehendes Bildungsangebot, Personal nach Art eines Lehrkörpers und ein Sekretariat, der Umstand, dass der Lehrstoff dem Umfang und dem Lehrziel nach annähernd dem von öffentlichen Schulen Gebotenen entsprechen muss. Akzeptabel wäre eine Befreiung der genannten Leistungen, die von **anderen Qualitätskriterien** wie etwa einer **Zertifizierung der Bildungseinrichtung** (des Trainers) abhängig gemacht wird.

2. Generelle Besteuerung von Umsätzen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie beruflichen Umschulungen (mit Ausnahme des Schul- und Hochschulunterrichts)

Im österreichischen Recht werden an unterschiedlichen **Stellen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Weiterbildungsaufgaben betraut** (§ 10 Abs 1 Z 4 WKGG, § 3 Z 5 UG). Nach Art 132 MwSt-System-RL sind die Umsätze dieser betrauten Einrichtungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Kernaufgabe der Universitäten und auch

der Wirtschaftskammern ist allerdings **nicht die berufliche Fortbildung**. Diese Aufgaben könnten aus dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten - sofern überhaupt eine solche darin gesehen werden kann - herausgenommen werden. Die genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts können dann diese Tätigkeiten zwar weiter ausüben, doch wären sie **nicht mehr zwingend nach Art 132 MwSt-System-RL zu befreien**. Art 134 Buchstabe b MwSt-System-RL sieht sogar vor, dass eine Befreiung ausgeschlossen ist, wenn die Umsätze im Wesentlichen dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.

Sind öffentliche Anbieter mit ihren Leistungen nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit, stellt sich die Frage einer Befreiung der privaten Anbieter nicht mehr. Bei genereller Steuerpflicht sämtlicher Anbieter am Markt existieren keine Wettbewerbsverzerrungen mehr.